

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An die
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 – Bergbau u. Energie
Postfach
44025 Dortmund
z.Hd.: Herrn Kugel

per eMail: *Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de*

Ihr Zeichen
61.h10-7-2019-1

Ihr Schreiben vom
18.03.2020

Unser Zeichen
UN 32-03.20 WE

**Betr.: Scoping-Termin zum wasserrechtlichen
Erlaubnisverfahren nach §§ 8 Abs. 1 und 9 WHG zum
Heben und Einleiten von Grundwasser
(„Grubenwasser“) am Standort Haus Aden in die
Lippe; Antragstellerin: RAG Aktiengesellschaft**

Sehr geehrter Herr Kugel,

hiermit nehme ich namens und in Vollmacht der anerkannten
Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V.
(LNU), Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) – Landesverband NRW
e.V. und Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband NRW
e.V. Stellung, um Ihr Haus nach § 9 Abs. 1 UVPG in einer dem
Umweltschutz dienenden Weise zu unterstützen.

Auf der Grundlage der uns übermittelten „Planerischen Mitteilung“ vom
25.2.2020 des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR im Auftrag der
RAG bitten wir um Berücksichtigung / Ergänzung folgender Punkte:

- Ausgehend vom Aktenvermerk Az 61.o7-1.4-2012-3 vom 22.
März 2017 – Bearbeiter Herr Kugel – weisen wir auf den dort
erörterten Sachverhalt hin, wie wir ihn auch schon an anderer
Stelle, vornehmlich in unserer Stellungnahme zur Verlängerung
der wasserrechtlichen Erlaubnis des Bergwerkes Auguste
Victoria vom 21.12.2017 vorgetragen haben: Wir sehen den
einstmals von der Landesregierung NRW für richtig erkannten
Erlaubnistatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG weiterhin als

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Mackmann

Datum
20.04.2020

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



gegeben an, da durch das Ansteigenlassen des Grundwassers alias Grubenwassers sich der Chemismus des dann einzuleitenden Wassers ohne Zweifel signifikant ändert und **damit als irreversible abiotische Umweltauswirkung auf die Biozönosen des Fließgewässers Lippe berücksichtigt werden muss.**

- Auf Seite 2 des oben zitierten Aktenvermerks wird auf das „**Hintergrundpapier Steinkohle 2015**“, welches im Rahmen des 2. Bewirtschaftungsplanes offenbar „außer der Reihe“ erstellt wurde, verwiesen und vom Verfasser des Vermerks dem folgend eine Machbarkeitsstudie zu einer möglichen Eliminierung wegen „Überschreitung der Zielwerte“ diverser Konflikt trächtiger Parameter nicht nur von Chlorid, sondern auch von Zink, Bor und Kupfer gefordert und ein Monitoring für erforderlich gehalten. Dazu erinnern wir an die Stellungnahme des BUND NRW, die wir dem MKULNV nach Entdeckung des Dokumentes im Internet mit Datum vom 24. November 2015 haben zukommen lassen und die wir in einem Gespräch mit einem damaligen Abteilungsleiter haben vertiefen können. **Diese Konfliktlinie ist im Rahmen der UVP zu dokumentieren und im Hinblick auf die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen.**
- In Fortsetzung dieser Abhandlung wird von dem Vertreter der Genehmigungsbehörde „**ein Monitoring der Entwicklung der Konzentration dieser Parameter während des Anstiegsprozesses**“ für erforderlich gehalten. Hieraus lässt sich unserer Auffassung nach schließen, dass damit der § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG eine Würdigung erfährt (s.o.). Im Rahmen der UVU ist also ein solches Monitoring unabdingbar – s. dazu auch die Aussagen im letzten Abschnitt auf Seite 41 der „Planerischen Mitteilung“ zum Grubenwasserteilanstieg: *„Der Grubenwasserteilanstieg hat Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Grundwassers und damit auf den Zustand des Einleitengewässers. Nur insofern ist die Auswirkung des Teilanstiegs auf das Grubenwasser auch für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung relevant und wird den dortigen Untersuchungen zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl für einen bereits abgeprüften und zugelassenen Anstieg auf -600 m NHN als auch für das zukünftige Anstiegsniveau, das noch zu beantragen und abzu prüfen wäre.“* Also gilt demnach doch § 9 Abs.2 Nr.2 WHG: *„... gelten als Benutzung ... Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen,“*
- Im Rahmen der UVP sind entscheidungserhebliche Aussagen zur Beeinflussung des **Tiefengrundwassers** im Sinne des § 47 WHG i. V. mit der GrwV durch die beantragte Maßnahme zu treffen (s. Hinweis auf Seite 3 unten des Vermerks vom 22.3.2017)

- Der auf Seite 4 des selbigen Schriftstückes angesprochene „**Strohhalmeffekt**“ ist im Rahmen der UVU näher zu erläutern und im Rahmen des Genehmigungsprozesses wenn möglich zu bewältigen, andererseits ist von einer Genehmigung in der geplanten Weise abzusehen.

In Ergänzung der Kapitel 4 ff der „Planerischen Mitteilung“ sehen wir über die o.a. Punkte hinaus weiteren Untersuchungsbedarf zu folgenden Sachverhalten:

- Es sind synergistische Einflüsse durch die in die Lippe einleitenden, sich in Betrieb befindlichen und noch in Betrieb gehenden **Kohlekraftwerke, in deren Kühlturmbeflutung sich Zusätze wie Komplexbildner, Korrosionsinhibitoren, Biozide und Rauchgasbestandteile unbestimmter Provenienz** befinden, zu ermitteln. Hier muss eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der Wässer im Hinblick auf den Trinkwasserschutz und der (geschützten) Biozönosen erfolgen.
- Da durch das Ansteigen des Grundwassers eine ursächliche Zunahme sowohl des **Radons als auch Methans** zu verzeichnen sein wird, sind deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG darzustellen. Wir schlagen daher vor, den Untersuchungsraum auf die Fläche der Wasserprovinz Haus Aden auszuweiten.
- Die steigende Zahl von wasseraffinen **Freizeitanlagen** entlang von (mit Lippewasser gespeistem) Datteln-Hamm-Kanal und Lippe sind ins Kapital „Schutzgut Mensch“ in die UVP mit aufzunehmen.
- Es ist ein worst-case-Szenario für eine (absehbare) **Brunnenwasserhaltung des Zechenstandortes Auguste Victoria** zu entwickeln. Eine Brunnenwasserhaltung zum Schutz der Halterner Sande mit Einleitung in die Lippe (s. ABP AV 3/7) bei Zusammenbruch der prognostizierten Wegsamkeiten Richtung Lohberg würde zu einem deutlichen Anstieg der bergbaubedingten Schadstoffe führen.
- Auf widersprüchliche Aussagen in den „Planerischen Mitteilungen“ einzugehen behalten wir uns für unsere Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren und ggfs. in einem Erörterungstermin vor.

Der lange angekündigte, jetzt aktuell erschienene „Bericht zu Pilotanlagen zur PCB-Elimination“ (Vorlage 17/3189 vom 26.3.2020) dokumentiert, dass „fachlich noch nicht abschließend über den tatsächlichen Einsatz dieser Filtrations-Technik zur Grubenwasseraufbereitung bzgl. PCB im großtechnischen Maßstab entschieden werden“ kann. Ohne an dieser Stelle auf die Einzelheiten eingehen zu wollen, ist diese Erkenntnis zwingend dazu angetan, das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren so lange auszusetzen, bis

eine veritable Lösung zur Eliminierung auch der sich in Lösung befindlichen PCB gefunden ist. Zum abfallrechtlichen Umgang mit den Extraktionsresten wären dann Aussagen zum § 22a der ABergV in die UVP einzuflechten.

- Seitens der RAG wird argumentiert, dass bereits im ABP von 2017 alle Auswirkungen durch Anstieg des Grund-/Grubenwassers bereits geprüft worden sind. Es sind „nur“ noch die Auswirkungen der Einleitung in die Lippe und damit indirekt auf das Grundwasser im Rahmen der UVP zu betrachten. Dies ist fachlich und rechtlich nicht nachvollziehbar (s. oben). Hinsichtlich einer Minimierung des Eingriffs in den Wasserhaushalt bes. des Oberflächengewässers Lippe müssen bereits in der mit geplantem Wasserrecht verbundenen UVP die Auswirkungen eines geringeren Absenkungsziels von -380 m NN behandelt werden. Dies würde für die Lippe und möglicherweise betroffene Grundwasserkörper eine erhebliche Minimierung der Belastung mit einzuleitenden Stoffen bewirken. Dies ist im Vorgriff auf ein bergrechtliches Betriebsplanergänzungsverfahren durchzuführen wie bereits in der Abschlussbetriebsplanergänzung 2017 mit Nebenbestimmung 1 und auch vom Gutachter G.E.O.S. 2017 gefordert.
- Zur Beurteilung der Auswirkungen der zukünftigen Wasserhaltung ist es erforderlich, die durch die Förderung bis September 2019 erfolgten Auswirkungen zu beschreiben.
- Hinsichtlich des Untersuchungsumfangs für das Thema Grundwasser sind alle Bereiche aufzunehmen, in denen bei unterschiedlichen hydraulischen Zuständen der Lippe Grundwasser z.B. in Form von Uferfiltrat in der Aue bzw. in der Niederterrasse betroffen sein kann. Dies gilt auch für Einflüsse bei Überstau potenzieller Grundwasservorkommen infolge Hochwasser.
- Es ist zu prüfen, ob in Einwirkungsbereichen der betroffenen Grundwasserkörper zukünftig Entnahmen von öffentlicher Wasserversorgung, Gewerbe/Industrie oder Privater geplant sind. Zudem sind Hauswasserbrunnen in diesen Bereichen zu berücksichtigen. Für diese Anlagen sind mögliche Einwirkungen zu beschreiben.
- Lt. Planerische Mitteilungen (S. 22, 24) sind Wasserschutzgebiete durchaus betroffen. Mögliche Auswirkungen sind in der UVP einzeln zu behandeln – auch unter Berücksichtigung bisher ermittelter Daten incl. eines Zustandes ohne eine Grubenwasserförderung.
- In den Planerische Mitteilungen (S. 21) wird zu erhöhten Werten für Blei, Cadmium in Quecksilber in den entsprechenden Grundwasserkörpern ausgeführt. Diese Problematik ist in der UVP aufzugreifen. Sind sie bergbaubedingt und was passiert im Hinblick auf das geplante Wasserrecht?

- Die Konkretisierung von Stoff- und Frachtberechnungen (s. S. 10,26 Planerische Mitteilungen) ist für die Lippe und die möglicherweise betroffenen Grundwasserkörper erforderlich.
- Die Auswirkungen im Rhein sind -abweichend zu den Ausführungen in den Planerische Mitteilungen - zumindest im direkten Abstrom der Lippe-Mündung zu behandeln.
- Lt. Aussage in der Planerische Mitteilung gibt es im Einwirkungsbereich der Wasserhaltung keine geologisch gestörten Bereiche. In der UVP ist auszuführen, ob es im weiteren Verlauf der Lippe flussbegleitend entsprechende Bereiche gibt, in denen es möglicherweise Auswirkungen auf gestörte Bereiche der Kreide infolge des Bruchbergbaus im Karbon gibt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Förderung und Einleitung von Grubenwasser ist bis zum 31.07.2021 befristet. Insofern handelt es sich bei der hier zur Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vorbereitenden UVP nicht um ein Verfahren zur Verlängerung einer bestehenden Erlaubnis. Vor diesem Hintergrund muss die auszuführende UVP gegenüber der Nullvariante (keine Einleitung von Grubenwasser) geprüft werden. Damit ergeben sich hinsichtlich des Hebens des Grubenwassers sehr wohl betrachtungsrelevante Veränderungen gegenüber der beschriebenen Ausgangssituation (Nullvariante). Ferner werden teils erhebliche Anstrengungen mit öffentlichen Mitteln unternommen, um die verbindlichen Ziele zur Herstellung des Guten Ökologischen Zustandes/Potentials gemäß WRRL zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass auch weitere noch bestehende Belastungen zurückgeführt werden müssen. Daher ist eine Betrachtung vor dem Hintergrund bestehender und zusätzlicher Vorbelastungen, mit dem Ziel die zu erwartenden Einträge zu relativieren, wenig hilfreich. Auch wenn sich die Grubenwassereinleitung gegenüber dem Stand von vor September 2019 ab dem Zeitpunkt einer erneuten Annahme bei -600 m NHN oder darüber hinaus in Menge und Belastung verringern wird, stellt die dann wieder einsetzende Einleitung in die Lippe eine zu erwartende erhebliche Belastung des Gesamtsystems und spezieller Teilkomponenten dar. Die bei der Auswirkungsprognose zu ermittelnde Auswirkungsintensität darf daher nicht von der Vorbelastung der Schutzgüter abhängig gemacht werden, sondern muss die Auswirkungsintensität vor dem Hintergrund der zu erreichenden Ziele betrachten. Aus diesem Grund muss die UVP den Belastungsfall (zukünftige Einleitung von Grubenwasser) gegenüber einer nicht vorhandenen Einleitung, verbunden mit der Rückführung anderer Belastungen, betrachten.

Technisch stellen wir uns vor, dass das Grubenwasser zukünftig bei Wiederannahme soweit möglich von Feststoffen, mineralischen Inhaltsstoffen sowie anderen Schadstoffen (z. B. PCB) befreit und dann über eine Pipeline frühestens erst dem Rhein zugeführt werden kann. Aber auch hier sind die Auswirkungen auf Schutzgüter (z. B. Trinkwassergewinnung aus dem Rhein) dezidiert zu betrachten. Gerade bei Stoffen wie PCB ist jeglicher vermeidbarer Eintrag zu unterbinden.

Die FFH-Richtlinie sowie die WRRL-Richtlinie sehen explizit gute Erhaltungszustände bzw. das sogenannte Gute Ökologische Potential/den Guten Ökologischen Zustand vor. Das dazu eingeführte Monitoring sogenannter planungsrelevanter Arten ist lediglich Hilfsmittel zur Erreichung dieser Ziele. Andere ebenso wichtige Gruppen, wie beispielsweise Mollusken, mögen durch die Bewältigung der „Ewigkeitslasten“ in ihrem Erhaltungszustand bzw. der potentiellen Neubesiedlung beeinträchtigt sein. Maßgebliches Kriterium zur Erreichung der Ziele ist die sich einstellende biologische Besiedlung im Sinne des guten Erhaltungszustandes und des guten ökologischen Zustands/Potentials, nicht aber festgeschriebene Umweltqualitätsnormen. Die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen ist lediglich eine notwendige Bedingung dazu, aber nicht das Ziel an sich.

Potentielle direkte Auswirkungen einer Grubenwassereinleitung

- Thermische Belastungen
- Kolmation durch ausfallende Stoffe bzw. Schwebstoffe
- Stoffliche Belastungen durch Eintrag von z. B. (Schwer-)Metallen, Chlorid, Sulfat, PCB
- Sauerstoffzehrung durch Oxidation mineralischer Inhaltsstoffe
- Veränderungen des pH-Wertes, der Leitfähigkeit, des Redox-Potentials usw.

Potentielle indirekte Auswirkungen einer Grubenwassereinleitung

- Veränderungen der Biozöosen
- Verschlechterung möglicher Trinkwassergewinnbarkeit
- Über Zeit Akkumulation nicht abbaubarer Stoffe (z. B. PCB) in Biota und Umweltkompartimenten
- Stoffliche Belastung landwirtschaftlich genutzter Bereiche und damit Eintrag von Schadstoffen in die Nahrungskette/Nahrungsmittel
- Stoffliche Belastung von Menschen, die die Lippe und Umgebung in ihrer Freizeit nutzen

Wir fordern daher die UVP um mindestens folgende Punkte zu erweitern

- Vergleichende Betrachtung der Nullvariante (keine Grubenwassereinleitung)
- Untersuchung der Auswirkungen gegenüber Metallen (z. B. Cu) empfindlichen Arten/Gruppen wie z. B. Mollusken auch im Überschwemmungsbereich
- Untersuchung der Auswirkungen gegenüber Chlorid empfindlichen Arten/Gruppen
- Untersuchung der Auswirkungen gegenüber Sulfat empfindlichen Arten/Gruppen
- Untersuchung der Auswirkungen gegenüber erhöhter Salinität empfindlichen Arten/Gruppen
- Untersuchung der Auswirkungen von Akkumulation von PCB in Biota und relevanten Umweltkompartimenten (Sediment, Flächen im Überschwemmungsbereich, Grundwasser)
- Festlegung eines langfristigen Monitorings hinsichtlich der relevanten Schadstoffe

Die Auswirkungen der dann gegebenenfalls erneuten stofflichen Belastung der Grubenwassereinleitung in die Lippe auf die gewässergebundene sowie sich landwärts anschließende (Überschwemmungsbereich) Tier- und Pflanzenwelt sowie die biologische Vielfalt müssen ermittelt werden. Dabei muss das zu entwickelnde Vorkommen empfindlicher oder schutzwürdiger Arten bzw. Biotope berücksichtigt und mögliche Wirkungen auf angeschlossene Gewässer geprüft werden, um die verbindlich festgelegten Ziele nicht zu unterlaufen.

Nebenbei sei bemerkt, dass auch für sogenannte nicht-berichtspflichtige Gewässerkörper der Gute Ökologische Zustand/ das Gute Ökologische Potential zu erreichen ist.

Da die Lippeaue als FFH-Gebiet betroffen ist, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Nach Aussagen der Planerischen Mitteilung befindet sich die Lippe in einem überwiegend schlechten Zustand bezüglich der Gewässerflora- und fauna. Auch die Fischfauna lässt sich als unbefriedigend oder schlecht bewerten.

Auch eine Betroffenheit der Rhein-Fisch-Ruhezonen (ebenfalls FFH-Gebiet) und weiterer rheinabwärts gelegener NATURA 2000-Gebiete kommt in Betracht.

Nach dem BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie im Einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dies impliziert nicht nur den aktuellen ökologischen Status quo, sondern auch ausdrücklich sich aufdrängende Verbesserungen und Entwicklungen. Dies ist für die FFH-Gebiete an Lippe und Rhein besonders bedeutsam, weil viele Lebensraumtypen nicht im guten Erhaltungszustand sind und sich Entwicklungen zur Lebensraum-Verbesserung sehr deutlich aufdrängen.

Bei der Betrachtung der Summation muss geklärt werden, welche Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (unabhängig davon, ob sie bereits vorkommen) durch das beabsichtigte Vorhaben neu beeinträchtigt werden können und für welche Lebensraumtypen und Arten bereits Beeinträchtigungen durch andere Projekte und Nutzungen vorliegen.

Bereits jetzt ist erkennbar, dass – wenn überhaupt eine Zulassungsfähigkeit für das hier vorliegende Projekt in Betracht kommt - Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich sein werden (siehe dazu oben). Diese Maßnahmen sind zu benennen.

Durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen (also solche Maßnahmen, die das Auftreten von Beeinträchtigungen von vorn herein vermeiden) muss sichergestellt werden, dass die Natura 2000-Gebiete nicht beeinträchtigt werden. Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sein. Dies ist im Scopingtermin zu thematisieren.

Nicht erklärt ist die Lage der Einleitungsstelle. Auch im Sinne der Eingriffsregelung sind verschiedene Einleitungsstellen und -Optionen miteinander zu vergleichen.

Mit freundlichen Grüßen

- gez. -

Michael Gerhard